

PensCheck

Der PensExpert Newsletter Herbst 2012

Editorial

Freie Wahl der Anlagestrategie für das ganze Überobligatorium

Bekanntlich dürfen Vorsorgeeinrichtungen wie PensFlex individualisierte Anlagestrategien für die Versicherten nur für Lohnteile über CHF 125 280 (Sicherheitsfondslohn) und nicht bereits ab dem BVG-Maximallohn von aktuell CHF 83 520 anbieten. Mit dieser strengen Regelung wird vielen Erwerbstätigen die Möglichkeit verwehrt, ihre Anlagestrategie aufgrund ihrer persönlichen Risikofähigkeit und Risikoneigung selbst zu bestimmen – und so ihre Vorsorgegelder effizienter zu bewirtschaften.

PensExpert vertritt klar die Meinung, dass der Gesetzgeber die freie Strategiewahl für das ganze Überobligatorium erlauben sollte. Auch Avenir Suisse schlägt in ihren jüngsten Vorschlägen zur Reform der zweiten Säule vor, die Anlagefreiheit für die Versicherten auf das gesamte Überobligatorium auszudehnen. Gemäss Avenir Suisse kämen mit diesem Schritt gegen 40% der Erwerbstätigen in den Genuss grösserer Entscheidungsfreiheit.

Let's go!

In Grossbritannien verfügen nach wie vor allzu viele Erwerbstätige über keine berufliche Altersvorsorge. Mit der staatlichen Rentenleistung allein werden die zukünftigen Altersrentner die stark

steigenden Lebenshaltungskosten nicht mehr finanzieren können. Die Regierung versucht nun mit einer «let's go»-Strategie Einfluss zu nehmen. Sie hat die berufliche Vorsorge bei grösseren Unternehmen per Oktober 2012 für obligatorisch erklärt. Aber auch die Kleinstfirmen haben bis spätestens 2018 eine Pensionskassenlösung für ihre Beschäftigten zu organisieren. Politisch garantierte Umwandlungssätze oder Zinsgarantien gibt es in Grossbritannien nicht. Jeder Versicherte wählt für das gesamte Vorsorgeguthaben persönlich die geeignete Anlagestrategie. Zum Pensionierungszeitpunkt kann der Versicherte eine lebenslängliche Altersrente oder eine Zeitrente beantragen. Auch Teilkapitalbezüge sind möglich.

Internationaler Versicherungsschutz

Die von der PensExpert AG gegründete Freizügigkeitsstiftung Independent hat nebst der freien Banken- und Anlagewahl auch einen Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität im Angebot. In dieser PensCheck Ausgabe erfahren Sie, wie Sie und insbesondere international Erwerbstätige von dieser einzigartigen Versicherungslösung profitieren können.

Jörg Odermatt ist Geschäftsführer der PensExpert AG

Inhalt

2 **Versicherungsschutz zu attraktiven Prämien**
Fabio Preite beantwortet die häufigsten Fragen zur Freizügigkeitsstiftung Independent

3 **Säule 3a im Rentenalter**
Steuerbegünstigtes Einzahlen über die AHV-Grenze hinaus

3 **Frühpensionierung: Unliebsame Überraschung mit der AHV-Beitragspflicht vermeiden**
Teilweise Erwerbstätigkeit kann die Lösung sein

4 **Stiftungsrat fachlich verstärkt**
Marcus Waldispühl und Mario Lazzarini stossen neu zu den PensExpert Stiftungen

4 **Kooperation mit der Banque Privée Edmond de Rothschild**
Weiterer Bankpartner für die PensFlex Kunden in der Romandie



Versicherungsschutz zu attraktiven Prämien

Mit der Gründung der Freizügigkeitsstiftung Independent im Jahr 2010 verfolgte die PensExpert AG das Ziel, für die international tätigen Versicherten auch im Ausland einen Versicherungsschutz anbieten zu können. Aber auch die Entgegennahme von ausländischen Pensionskassengeldern – Thema QROPS – gehört neben der freien Anlage- und Bankwahl zum Dienstleistungskatalog von Independent. Fabio Preite ist Co-Geschäftsführer der Freizügigkeitsstiftung Independent. Im Gespräch mit Michael Egloff gibt er Auskunft zu den häufigsten Kundenfragen.



Michael Egloff: Was unterscheidet Independent von Lebensversicherungen, die ebenfalls mit einer Säule 3a oder 3b Versicherungsleistungen offerieren?

Fabio Preite: Sicher die Tatsache, dass Independent einen weltweiten Versicherungsschutz als Summenversicherung zu sehr konkurrenzfähigen Prämien (Kollektivtarif) anbieten kann. Auch die Höhe der maximal möglichen IV-Rentenleistungen ist bei den Lebensversicherern markant tiefer.

Wann lohnt es sich, bei Independent einen Versicherungsschutz zu prüfen?

Wenn jemand eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die Erwerbstätigkeit für längere Zeit unterbricht, sei es wegen Weiterbildung, Sprachaufenthalt, Babypause usw. Die grösste Nachfrage nach Versicherungsdeckung verzeichnen wir aber bei den im Ausland Beschäftigten. Im Vergleich zur Schweiz sind die ausländischen Sozialversicherungssysteme oft weniger gut ausgebaut. In solchen Fällen kann Independent den Versicherten mit Arbeitsort im Ausland einen echten Mehrwert bieten.

Welche Bedingungen für einen Versicherungsschutz im Ausland müssen zwingend erfüllt sein?

Wir können die Versicherungsdeckung im Ausland nur anbieten, wenn der Vorsorgenehmer vorher mindestens drei Jahre ununterbrochen bei der AHV/IV versichert war. Weiter muss das eingebrachte Freizügigkeitsguthaben mindestens CHF 100 000 betragen.

Welche Versicherungsleistungen werden für Erwerbstätige maximal angeboten?

Je nach Bedarf können für Erwerbstätige jährliche IV-Renten bis zu CHF 300 000 und/oder Todesfallkapitalien bis zu CHF 5 Millionen versichert werden. Dabei ist die Höhe abhängig vom vorhandenen Freizügigkeitsguthaben bei Independent. Im Leistungsfall wird aber das Freizügigkeitsguthaben immer ungeschmälert als zusätzliches Todesfall- oder Alterskapital ausbezahlt.

Ab wann ist mit einer Gesundheitsprüfung zu rechnen?

IV-Renten bis zu CHF 48 000 und Todesfallkapitalien bis zu CHF 500 000 unterliegen einer vereinfachten Gesundheitsprüfung. Höhere Leistungen werden vom Rückversicherer der Independent genauer unter die Lupe genommen. In der Regel ist ergänzend auch eine ärztliche Untersuchung notwendig.

Bietet Independent auch Rentenleistungen im Alter an?

Die Independent Stiftungsurkunde sieht diese Möglichkeit vor. Zur Zeit verfügen wir aber über keinen entsprechenden Rückversicherungsvertrag. Die Nachfrage der Kunden nach Altersrentenleistungen sind nach wie vor bescheiden. Trotzdem beobachten wir natürlich laufend die Kundenbedürfnisse, um allfällige Anpassungen rasch vornehmen zu können.

Herr Preite, vielen Dank für Ihre Auskünfte.

Independent Prämienbeispiel

Ausgangslage: Nichtraucher; Wohnort Ausland; erwerbstätig; Vorsorgeguthaben: CHF 500 000

| Art der Deckung | IV-Renten | Todesfallkapital | IV-Renten | Todesfallkapital |
|--------------------------|--------------|------------------|--------------|------------------|
| Höhe der Leistung in CHF | 84 000 | 1 000 000 | 120 000 | 1 500 000 |
| Geschlecht und Alter | Risikoprämie | Risikoprämie | Risikoprämie | Risikoprämie |
| Frau 40 Jahre | 2 580.25 | 592.75 | 3 640.85 | 837.75 |
| Frau 45 Jahre | 3 117.05 | 929.75 | 4 407.65 | 1 343.25 |
| Frau 50 Jahre | 3 411.05 | 1 505.75 | 4 827.65 | 2 207.25 |
| Frau 55 Jahre | 3 114.50 | 2 347.75 | 4 404.05 | 3 470.25 |
| Geschlecht und Alter | | | | |
| Mann 40 Jahre | 1 999.00 | 886.75 | 2 810.45 | 1 278.75 |
| Mann 45 Jahre | 2 514.75 | 1 479.75 | 3 547.25 | 2 168.25 |
| Mann 50 Jahre | 2 996.05 | 2 461.75 | 4 234.85 | 3 641.25 |
| Mann 55 Jahre | 3 167.45 | 4 079.75 | 4 479.65 | 6 068.25 |

Bemerkungen: Wartezeit 24 Monate; Prämienbefreiung bei IV-Rente mitversichert

Säule 3a im AHV-Rententalter

Der Trend zur Ausweitung der Frühpensionierung, der noch vor einigen Jahren beobachtet wurde, hat sich abgeschwächt. Hingegen arbeiten immer mehr Erwerbstätige in der Schweiz über das gesetzliche AHV-Rententalter hinaus.

Frauen und Männer, die nach Erreichen des ordentlichen Rententalters der AHV weiterhin erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben. Diese Aufschiebmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, darf auch über das AHV-Rententalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in die Säule 3a einbezahlt werden.

Für das Jahr 2012 können Arbeitnehmende und selbständigwerbende Personen bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an die Säule 3a in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen:

- CHF 6 682 pro Jahr, wenn Sie einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören (maximaler Steuerabzug für die Jahre 2013/2014: CHF 6 739)
- CHF 33 408 pro Jahr, wenn Sie keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören (maximaler Steuerabzug für die Jahre 2013/2014: CHF 33 696)

Juan M. Puente ist Kundenverantwortlicher der PensExpert AG in Zürich

Frühpensionierung: Unliebsame Überraschung mit der AHV-Beitragspflicht vermeiden

Wer sich vor dem ordentlichen AHV-Schlussalter (Frau 64, Mann 65) pensionieren lässt, wird grundsätzlich weiterhin AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen müssen. Nichterwerbstätige zahlen Beiträge auf der Basis der Höhe des vorhandenen Vermögens und des zwanzigfachen Renteneinkommens. Der Höchstbeitrag für die AHV/IV/EO wurde ab 2012 still und leise von bisher CHF 10 300 auf CHF 23 750 pro Jahr erhöht. Zusätzlich zu diesem Beitrag sind je nach Ausgleichskasse noch bis zu 5% Verwaltungskosten zu berappen.

Um als Nichterwerbstätiger nicht beitragspflichtig zu werden, besteht die Möglichkeit, weiterhin mit einem Teilzeitpensum von mindestens 50% berufstätig zu bleiben. Nach Vorgaben der AHV würde auch eine Beschäftigung über 9 Monate innerhalb eines Kalenderjahres für die Erfassung als Erwerbstätiger ausreichen. Im Rahmen der Überprüfung einer Beitragsumgebung kann die AHV aber die tatsächlichen Umstände des Arbeitsverhältnisses jederzeit überprüfen und wird im Zweifelsfall eine Vergleichsrechnung vornehmen. Dabei müssen die totalen AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, Total 10.3%) mindestens 50% der Beiträge für Nichterwerbstätige erreichen, damit die Beitragspflicht als Erwerbstätiger erfüllt ist – unabhängig vom Pensum oder der Beschäftigungszeit.

Insbesondere bei höheren Vermögen und/oder Renteneinkommen kann sich eine Teilzeitbeschäftigung lohnen, um nicht den höheren AHV-Beitrag als Nichterwerbstätiger entrichten zu müssen.

Das nebenstehende Beispiel illustriert, dass das Ehepaar Muster aufgrund der Vermögenswerte und Renteneinkommen als Nichterwerbstätige jährlich je CHF 6 746.50 an AHV-Beiträgen bezahlen müsste. Frau Muster entschliesst sich, ein Teilzeitpensum von 30% aufzunehmen. Sie bezieht für diese Erwerbstätigkeit einen Lohn von CHF 35 000 pro Jahr. Die dafür zu entrichtenden AHV-Beiträge belaufen sich auf CHF 3 605 (10.3%; je 5.15% Arbeitgeber und 5.15% Arbeitnehmer). Sie sind in der Vergleichsrechnung somit höher als 50% des Beitragess als Nichterwerbstätige. Des Weiteren betragen die persönlichen

AHV-Beiträge von Frau Muster (CHF 1 802.50, 5.15%) mehr als den doppelten Mindestbeitrag (CHF 950) und entbinden somit auch ihren Ehegatten von der Beitragspflicht.

Durch diese Teilzeitbeschäftigung von Frau Muster kommen die jährlichen AHV-Beiträge auf CHF 1 802.50 zu stehen, anstatt auf CHF 13 493, welche für beide Ehegatten als Nichterwerbstätige zu entrichten wären.

| AHV-Beitragspflicht Ehepaar Muster | |
|---|--------------|
| Felix Muster, 60 Jahre; Marlies Muster, 60 Jahre | |
| Total gemeinsames Vermögen | 4 000 000.00 |
| Jährliches Renteneinkommen Felix Muster 80 000.00 (x20) | 1 600 000.00 |
| Total massgebendes Vermögen: | 5 600 000.00 |
| Massgebendes Vermögen pro Ehegatte (½) | 2 800 000.00 |
| Resultierender jährlicher AHV-Beitrag als Nichterwerbstätiger | |
| für Felix Muster | 6 746.50 |
| für Marlies Muster | 6 746.50 |
| Total jährlicher AHV-Beitrag Ehepaar Muster | 13 493.00 |

Eine nähere Prüfung der eigenen Situation bezüglich der AHV-Beitragspflicht ist bei Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit vor Alter 64/65 somit von Vorteil, wie unser Beispiel aufzeigt. Ebenso können grössere Kapitalbezüge aus 2. und/oder 3. Säule bei Frühpensionierten vor dem AHV-Schlussalter (64/65) die AHV-Beiträge massgeblich erhöhen, da durch den Bezug der Vorsorgegelder das massgebende Vermögen als Nichterwerbstätiger noch höher ausfällt. – Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne.

Mark Huber ist Leiter der PensExpert Niederlassung Zürich

Stiftungsrat fachlich verstärkt

Bei den Vorsorgestiftungen wird der Steuerbereich immer anspruchsvoller. Aus diesem Grund haben wir den Stiftungsrat mit erfahrenen Steuerfachleuten bei sämtlichen Stiftungen verstärkt.



Marcus Waldispühl

Marcus Waldispühl, Rechtsanwalt und eidg. dipl. Steuerexperte, hat als Mitglied des Stiftungsrates bei allen vier Stiftungen Einsitz genommen. Marcus Waldispühl leitete während sieben Jahren die Steuer- und Vorsorgeberatung bei der Bank Julius Bär. Seit diesem Sommer arbeitet er als selbständiger Steuerberater mit Büro in Luzern.



Mario Lazzarini

Für die beiden Stiftungen PensFlex und PensFree konnten wir Mario Lazzarini gewinnen. Bei der kantonalen Steuerverwaltung Zug war Mario Lazzarini unter anderem Fachverantwortlicher und Leiter des Spezialistentteams «Vorsorge und Steuern». Weiter wirkte er viele Jahre sehr aktiv in der Arbeitsgruppe «Vorsorge» der Schweizerischen Steuerkonferenz mit.

Für Ihre Agenda

PensFlex

Rechnung Risikobeiträge 2013:
Versand Februar/März 2013

PensFlex

Rechnung Beratung/Stiftungsführung 2013:
Versand Februar/März 2013

PensCheck

Ausgabe Frühjahr 2013:
Versand Mai 2013

Nächste Kunden- und Partneranlässe

Luzern: Hotel Des Balances
6. März 2013, 18.00 – 21.00 Uhr
Hauptthema:

Dividenden-Teilbesteuerung versus Pensionskassen-Einkäufe

Zürich: ConventionPoint
4. Juni 2013, 11.00 – 14.00 Uhr
Hauptthema:

Dividenden-Teilbesteuerung versus Pensionskassen-Einkäufe

BVG Kennzahlen 2013

Der Bundesrat passt per 1. Januar 2013 die AHV- und IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) an. Gleichzeitig werden auch die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge und die maximalen Säule 3a Steuerabzüge angepasst.

Eintrittsschwelle BVG:

CHF **21 060** (bisher CHF 20 880)

Koordinationsabzug BVG:

CHF **24 570** (bisher CHF 24 360)

Maximallohn BVG:

CHF **84 240** (bisher CHF 83 520)

Säule 3a Steuerabzug Arbeitnehmer:

Maximal CHF **6 739** (bisher CHF 6 682)

Säule 3a Steuerabzug Selbständigerwerbender:

Maximal CHF **33 696** (bisher CHF 33 408)

BVG Mindestzinssatz: Für 2013 bleibt die BVG Mindestverzinsung für obligatorische Vorsorgeguthaben bei **1,5%**.

PensFlex

Kooperation mit der Banque Privée Edmond de Rothschild

Wir freuen uns, Ihnen die strategische Kooperation zwischen der Sammelstiftung PensFlex und der Banque Privée Edmond de Rothschild S.A. bekanntgeben zu dürfen. Diese Zusammenarbeit wurde per September 2012 aufgenommen und gilt für sämtliche PensFlex Kunden mit Sitz in der Romandie.

Mit dieser Kooperation können wir für unsere Westschweizer PensFlex Kunden nebst der Notenstein Privatbank AG einen zweiten kompetenten Bankpartner für die Bewirtschaftung der Vorsorgegelder zur Verfügung stellen.

Kontakt

PensExpert AG
Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern
Telefon +41 41 226 12 29 Fax +41 41 226 12 27

Niederlassung Zürich:
Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich
Telefon +41 44 206 11 22 Fax +41 44 206 11 21

Succursale de Lausanne:
Avenue de Rumine 60 CH-1005 Lausanne
Téléphone +41 21 331 22 11 Fax +41 21 331 22 12

info@pens-expert.ch
www.pens-expert.ch